

7 Ca 595/22

Beglaubigte Abschrift



**ARBEITSGERICHT BIELEFELD
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte

DGB Rechtsschutz GmbH, Marktstraße 8, 33602 Bielefeld

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

hat die 7. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2022
durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende
und den ehrenamtlichen Richter ...
und den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Antrag des Klägers auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags im Blockmodell nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrags zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ) vom 24.02.2015 der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.04.2027 zuzustimmen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
3. Der Streitwert wird auf 8.505,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zustimmung der Beklagten zu einem Altersteilzeitarbeitsvertrag.

Der am 10.08.1962 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit dem 02.11.1989 beschäftigt, zuletzt zu einer monatlichen Bruttovergütung in Höhe von 4.252,42 €.

Die Beklagte ist ein Zulieferer der internationalen Automobil- und Fahrzeugindustrie. Sämtliche Werke in Deutschland stellen sicherheitsrelevante Automotive-Teile, im Wesentlichen für Pkw, her.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag Metall- und Elektroindustrie Anwendung. Hierzu gehört auch der Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente (FlexÜ).

Dieser regelt den flexiblen Übergang in die Rente für die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie NRW. Unter § 12 gewährt der Tarifvertrag Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrags, wenn unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Unter § 12.2 heißt es:

„Beschäftigte, die

- während der letzten 8 Jahre mindestens 6 Jahre beim derzeitigen Arbeitgeber

...

- regelmäßig in drei oder mehr Schichten mit Nachtschicht oder nur in Nachtschicht gearbeitet haben oder
- unter besonders starken Umgebungseinflüssen gearbeitet haben, die über mittlere Belastungen erheblich hinausgehen

oder

- während der letzten 12 Jahre mindestens 9 Jahre beim derzeitigen Arbeitgeber in Wechselschicht gearbeitet haben,

haben einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages zu folgenden Bedingungen:

12.2.1 Der Anspruch besteht auf eine bis zu fünfjährige Altersteilzeit frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres.

Die Altersteilzeit muss dem Beginn einer geminderten oder ungeminderten Altersrente unmittelbar vorangehen.“

Unter 12.6 heißt es:

„Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages ist frühestens sechs Monate, spätestens vier Monate vor dem gewünschten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss den gewünschten Beginn und die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses umfassen. Der Beschäftigte hat mit dem Antrag eine aktuelle Rentenauskunft vorzulegen.

Der Beginn der Arbeitsphase und der Wechsel in die Freistellungsphase müssen auf einem Monatsersten liegen.

Der Altersteilzeitvertrag ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich abzuschließen oder der Arbeitgeber hat bis dahin die Ablehnung des Anspruchs schriftlich zu erklären.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist für die Bestimmungen des Anspruchs der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses entscheidend.“

Der Kläger hat bei der Beklagten mindestens neun Jahre in Wechselschicht gearbeitet.

Mit Schreiben vom 30.08.2021 machte der Kläger einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages für den Zeitraum Mai 2022 bis Ende April 2027 geltend.

Eine erneute Geltendmachung erfolgte unter Fristsetzung zum 10.02.2022. Mit Klageänderung vom 11.08.2022, der Beklagten am 16.08.2022 zugestellt, konkretisierte der Kläger seinen Antrag dahingehend, dass er die Altersteilzeit im Blockmodell begehrt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er Anspruch auf Zustimmung auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Antrag des Klägers auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags im Blockmodell nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrags zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ) vom 24.02.2015 der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.04.2027 zuzustimmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der zunächst gestellte Klageantrag unzulässig sei, da er zu unbestimmt sei. Der Kläger habe konkretisieren müssen, ob er das Altersteilzeitverhältnis in echter Teilzeit oder in der Form des sogenannten Blockmodells wünsche. Der Kläger habe den Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages zu früh geltend gemacht, da er diesen schon acht Monate vor Beginn der Altersteilzeit beantragt habe. Darüber hinaus müsse § 12.6 TV FlexÜ beachtet werden. Die Anzahl

der Monate, die das Altersteilzeitverhältnis andauern solle, müsse zwingend einer geraden Anzahl entsprechen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zuletzt zulässige Klage ist begründet.

I.

An der Zulässigkeit des Antrags, insbesondere in der gestellten Fassung im Kammertermin am 08.09.2022, bestehen keine Bedenken. Der Kläger begehrt die Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags. Diesen Antrag hat er so konkretisiert, dass er diesen im Blockmodell begehrt und nach dem TV FlexÜ, der alle weiteren Einzelheiten regelt.

II.

Die Klage ist mit dem zuletzt gestellten Antrag begründet.

1.

Über die Grundvoraussetzungen für einen Anspruch auf Abschluss nach Altersteilzeit gemäß § 12.2 TV FlexÜ besteht zwischen den Parteien kein Streit. Der Kläger erfüllt die Grundvoraussetzungen, da er sein 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 9 Jahre zuletzt in Wechselschicht bei der Beklagten gearbeitet hat. Im Anschluss an die Altersteilzeit schließt sich die Altersrente des Klägers an.

2.

Der Antrag entspricht auch den sonstigen formellen Vorgaben des TV FlexÜ gem. § 12.6 FlexÜ.

- 6 -

7 Ca 595/22

Der Antrag des Klägers ist auf Annahme eines Vertragsangebots und damit auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet.

Ein Vertrag kommt durch Antrag (§ 145 BGB) und dessen Annahme (§146 BGB) zustande. Dabei muss der Vertragsantrag, wenn der anderen Vertragspartei kein Bestimmungsrecht eingeräumt werden soll, so formuliert sein, dass er durch ein bloßes „Ja“ oder „Nein“ angenommen oder abgelehnt werden kann. Es darf kein Zweifel daran bestehen, welchen Inhalt der Vertrag hat, falls der Arbeitgeber mit einem schlichten „Ja“ das Vertragsangebot annimmt (BAG Urteil vom 12.08.2008 – 9 AZR 620/07 = DB2008, 2839).

Erst durch die Klageänderung vom 11.08.2022 konkretisierte der Kläger seinen Antrag dahingehend, dass er die Verteilung seiner Arbeitszeit im Blockmodell (Aufteilung in beginnender Arbeitsphase und anschließende Freistellungsphase) beantragen wollte. Die viermonatige Frist des § 12.6 TV FlexÜ begann mit Zugang der Konkretisierung der Beklagten am 16.08.2022. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann deshalb erst am 01.01.2023 beginnen (vgl. BAG Urteil vom 12.08.2008 – 9 AZR 620/07 a.a.O.).

Dieser Zeitpunkt entspricht dem zuletzt beantragten Zeitpunkt des Beginns des Altersteilzeitarbeitsvertrags.

Da das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bis Ende April 2027 dauern soll, erfüllt dieser Zeitraum auch die Voraussetzung, dass das Altersteilzeitverhältnis nur am Ersten eines Monats beginnen soll und jeweils auch am Ende eines Monats enden soll.

3.

Es kann dahinstehen, ob der Antrag des Klägers vom 30.08.2021 zu früh gestellt war und die Beklagte ihn deshalb hätte ablehnen können. Der Kläger hat seinen Antrag jeweils erneuert und zuletzt mit Schriftsatz vom 11.08.2022 konkretisiert. Dieser Antrag war gemäß dem Tarifvertrag nicht zu früh gestellt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO.

Als Streitwert wurden zwei Gehälter in Ansatz gebracht.

...

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm
Fax: 02381 891-283

eingegangen sein.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1, 64 Abs. 7 ArbGG grundsätzlich die Pflicht, die Berufung ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Bielefeld



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -